

Frauenfeld, 4. Februar 2010

Entscheid Nr. 9

0004/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden

Änderung Quartierplan Nr. 11, Änderung Baulinien Nollenstrasse / Giessen, Parzellen Nrn. 699 und 707

Mit Schreiben vom 6. Januar 2010 ersucht das Bauamt Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die Vorlage betrifft eine Änderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2253 am 3. August 1954 genehmigten Quartierplans Nr. 11. Die Änderung betrifft die Parzellen Nrn. 699 und 707 Nollenstrasse / Giessen. Dem Protokollauszug des Gemeinderates Weinfelden vom 1. Dezember 2009 zur Vorlage ist unter anderem zu entnehmen, dass der Abstand der rechtskräftigen Baulinien zur Giessenparzelle 13 m aufweist und auf 8.50 m reduziert werden soll. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung der Vorlage haben weder das Amt für Umwelt noch das Amt für Raumplanung Vorbehalte angemeldet.

Die Änderung des Quartierplans Nr. 11, Änderung Baulinien Nollenstrasse / Giessen, Parzellen Nrn. 699 und 707 erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700); die Änderung kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Weinfelden am 1. Dezember 2009 beschlossene Änderung des Quartierplans Nr. 11, Änderung Baulinien Nollenstrasse / Giessen, Parzellen Nrn. 699 und 707, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2 Postfach, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Plänen Änderung Quartierplan Nr. 11, Änderung Baulinien Nollenstrasse / Giessen, Parzellen Nrn. 699 und 707, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt



2/2

- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes Änderung Quartierplan Nr. 11, Änderung Baulinien Nollenstrasse / Giessen, Parzellen Nrn. 699 und 707 mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 5. Feb. 2010